

Gleichbehandlungsbericht

der Wendelsteinbahn GmbH

Berichtszeitraum

01.01.2025 bis 31.12.2025

Vorgelegt von

der Wendelsteinbahn GmbH

Inhaltsverzeichnis

1. Präambel
2. Organisatorische Maßnahmen
3. Informatorische Maßnahmen
4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse
5. Marktauftritt des Netzbetreibers
6. Ausblick

1. Präambel

Die Wendelsteinbahn GmbH und ihre Tochtergesellschaft, die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH, im Folgenden als WB-Gruppe bezeichnet, setzen die gesetzlichen Vorgaben des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) um, insbesondere gewährleisten sie Transparenz sowie eine diskriminierungsfreie Ausgestaltung und Abwicklung des Netzbetriebs. Das Ziel der WB-Gruppe ist es, den Erfordernissen einer effektiven Unbundling-Regulierung nachzukommen und hiermit den funktionierenden Wettbewerb auf den dem Netzbetrieb vor- und nachgelagerten Märkten zu gewährleisten. Durch die Vermittlung der Inhalte und der Anforderungen an die Mitarbeiter sowie die Analyse der Geschäftsprozesse als Schwerpunkte des Gleichbehandlungsmanagements ist der Gedanke der Gleichbehandlung heute fester Bestandteil der Unternehmenskultur, da die Mitarbeiter ihn verinnerlicht haben und bei ihrer täglichen Arbeit umsetzen.

In Erfüllung der Verpflichtung aus § 7a Abs. 5 Satz 3 EnWG hat die WB-Gruppe den folgenden Bericht erstellt, der auf den Internetseiten der Wendelsteinbahn GmbH sowie der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH veröffentlicht wird. In diesem Bericht werden die im zurückliegenden Kalenderjahr getroffenen Vorkehrungen zur Sicherstellung und Überwachung der Gleichbehandlung innerhalb der WB-Gruppe aufgeführt. Der Berichtszeitraum erstreckt sich auf den Zeitraum vom 01.01.2025 bis 31.12.2025. Soweit es für die Aussagekraft dieses Berichtes sinnvoll und wichtig erscheint, wird der Berichtszeitraum auf das erste Quartal 2026 ausgedehnt.

2. Organisatorische Maßnahmen

In der Wendelsteinbahn GmbH und der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH fanden im Berichtszeitraum keine organisatorischen Veränderungen statt.

Der Geltungsbereich des Gleichbehandlungsprogramms der Wendelsteinbahn GmbH hat sich im Berichtszeitraum nicht verändert.

Die WB-Gruppe erfüllt weiterhin uneingeschränkt die gesetzlichen Unbundling-Anforderungen durch eine strikte gesellschaftsrechtliche Trennung des Netzgeschäftes von sämtlichen vertrieblichen Aktivitäten.

3. Informatorische Maßnahmen

Die Wendelsteinbahn orientiert sich bei der Gestaltung der IT-Landschaft am EnWG und ist daher unbundlingkonform. Zahlreiche IT-Systeme werden für einzelne Tätigkeiten jeweils ausschließlich im Netzbereich oder in den Wettbewerbsbereichen eingesetzt. Diese Systeme sind als unbundlingunkritisch zu bewerten. Sämtliche in Betrieb befindlichen Systeme der WB-Gruppe sind in diesem Sinne bereits vor Inkrafttreten des EnWG am 13. Juli 2005 auf ihre Unbundling-Relevanz überprüft worden und bei Änderungen wurden diese jeweils auch überprüft.

Für die Unbundling-Konformität ist neben einer geeigneten IT-Systemstruktur insbesondere ein qualifiziertes Berechtigungskonzept von zentraler Bedeutung, das organisatorisch prozessual umgesetzt ist.

Informationssicherheit

Für die WB-Gruppe gelten konzernweit Richtlinien zur IT- und Kommunikationssicherheit. Diese Standards dienen dem Schutz der eingesetzten IT-Systeme und darin enthaltenen Informationen des Unternehmens. Sie tragen dazu bei, dass eine unerwünschte Verbreitung von wirtschaftlich sensiblen Daten unterbunden und das informatorische Unbundling eingehalten wird.

Datenschutz

Andreas Herzig ist als betrieblicher Datenschutzbeauftragter seit November 2020 für die Unternehmen der WB-Gruppe bestellt. Organisatorisch ist der Datenschutz dort in der Organisationseinheit Group Data Protection innerhalb von Group Security gebündelt. Zusammen mit einem für die WB-Gruppe zuständigen Datenschutz-Spezialisten ist der Datenschutzbeauftragte für die strategische Gestaltung des Datenschutzes wie auch die operative Beratung zuständig. Schwerpunkt der Tätigkeiten des

Datenschutzes im Jahr 2025 war die Weiterentwicklung des Datenschutz-Management-Systems. Speziell im Netzbereich ist der Umgang mit personenbezogenen – und damit datenschutzrelevanten – Daten neben den Anforderungen der EU DS-GVO von den rechtlichen Anforderungen des Energiewirtschaftsgesetzes (EnWG) und insbesondere des Messstellenbetriebsgesetzes (MsbG) und den daraus resultierenden Unbundling-Anforderungen geprägt. Dabei darf eine Datenweitergabe an Marktteilnehmer in der Regel nur erfolgen, wenn dies entsprechend den Marktrollen gesetzlich festgelegt ist oder der (betroffene) Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Für die Datenweitergabe an Dienstleister – insbesondere an IT-Dienstleister – sieht das Datenschutzrecht vor, dass mit diesen Dienstleistern vertragliche Vereinbarungen getroffen werden müssen, so dass die Dienstleister nur auf Weisung des Auftraggebers personenbezogene Daten verarbeiten dürfen.

Informations-Sicherheits-Managementsystem (ISMS)

Betreiber von Energieversorgungsnetzen sind laut EnWG verpflichtet, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendigen Telekommunikations- und elektronischen Datenverarbeitungssysteme gegen Bedrohungen zu schützen.

Das neue Gesetz verlangt IT-Sicherheitsmaßnahmen nach dem Stand der Technik sowie die Einrichtung von Verfahren um bei Störfällen diese der BNetzA und/oder ihren Nutzern zu melden. Wenn Telekommunikations- und elektronische Datenverarbeitungssysteme betrieben werden, die für einen sicheren Netzbetrieb notwendig sind, wird eine Informationssicherheits-Zertifizierung nach ISO/IEC 27001 erforderlich, die sich nicht direkt aus dem IT-Sicherheitsgesetz, sondern aus dem IT-Sicherheitskatalog der BNetzA ergibt.

Da die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH lediglich Steuerungssysteme für dezentrale Erzeugungsanlagen nach § 9 EEG 2014 betreibt, besteht keine Umsetzungs- und Zertifizierungspflicht für die Anforderungen des IT-Sicherheitskatalogs nach ISO/IEC 27001 für die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH. Dieser Sachverhalt wurde von der Bundesnetzagentur mit Schreiben vom 10.09.2019 bestätigt und die erforderliche „verbindliche Erklärung zur Nichtanwendbarkeit des IT-Sicherheitskatalogs“ wurde von der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH mit Schreiben vom 27.08.2019 abgegeben. Diese Erklärung muss alle zwei Jahre jeweils zum 31.12. erneut unaufgefordert an die Bundesnetzagentur übermittelt werden. Dieser Verpflichtung sind wir zum 31.12.2024 nachgekommen und haben die „Verbindliche Erklärung des Netzbetreibers zur Nichtanwendbarkeit des IT-Sicherheitskatalogs für Strom- und Gasnetze gemäß § 11 Absatz 1 a Energiewirtschaftsgesetz (EnWG)“ an die Bundesnetzagentur geschickt.

Der „Ansprechpartner IT-Sicherheit“ und dessen Kommunikationsdaten wurden der Bundesnetzagentur zum Stichtag 30.11.2015 benannt.

4. Unbundlingkonformität der Netzbetreiberprozesse

Marktkommunikation

Der Stromverteilnetzbetreiber WBVN hat alle im Jahr 2025 notwendigen Änderungen, welche die Marktkommunikation zum 24h Lieferantenwechsel betreffen sowie die entsprechenden Formatanpassungen fristgerecht umgesetzt.

Neben 190 aktiven Lieferanten und 222 Bilanzkreisverantwortlichen wurden noch 18 Messstellenbetreibern als gleichberechtigte Marktpartner im Netzgebiet durch die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH betreut.

Redispatch 2.0

Für Redispatch 2.0 wurde der Dienstleistungsvertrag mit Bayernwerk in 2021 unterzeichnet und die Stammdatenmeldungen an die Anlagenbetreiber versendet.

Die Bilanzierung in der Rolle als BKV wird ebenfalls vom Bayernwerk als Dienstleistung ausgeführt.

Steuerbarkeitscheck gemäß § 12 Abs. 2b EnWG

Die WBVN setzte im Jahr 2025 mit dem Steuerbarkeitscheck eine gesetzliche Vorgabe des § 12 Abs. 2b des EnWG um. Ziel ist es, die technische Möglichkeit zur netzorientierten Steuerung von Erzeugungsanlagen sowie Speicheranlagen zu prüfen. Dies ist notwendig, um im Rahmen des Redispatch 2.0 eine sichere und effiziente Netzführung zu gewährleisten.

Mengen 2025: Geprüft wurden 5 Fernsteuerungen mit einer installierten Leistung von 3.183 kW.

Anschluss und Einspeisemanagement von EEG-Anlagen

Im Jahr 2025 wurde für 112 EEG-Anlagen (PV-Anlagen) der Anschluss ans Netz beantragt. Alle Netzanschlussbegehren von EEG-Anlagenbetreibern im Gebiet der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH wurden diskriminierungsfrei in der Reihenfolge der Auftragseingänge bearbeitet.

Neben der Vielzahl der Neuanlagen haben auch die Bestandsanlagen und die aufgetretenen gesetzlichen Veränderungen zu großen Herausforderungen hinsichtlich ihrer Umsetzung geführt. Während die Gesamtzahl der Anmeldungen im Vergleich zum Vorjahr etwas zurück ging, erhöhte sich die technische und prozessuale Komplexität spürbar. Gerade in Bezug auf Batteriespeicher sind neue umfangreichere Prüf- und Abstimmungsprozesse erforderlich. Seit der gesetzlichen Umstellung Mitte 2024 erfolgt die Meldung von PV-Balkonanlagen ausschließlich durch die Betreiber über das Marktstammdatenregister, im Berichtsjahr 2025 wurde dieses Verfahren durchgehend angewendet und erforderte entsprechend angepasste interne Abläufe.

Netzorientierte Steuerung von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren

Netzanschlüssen

Die WBVN setzt die Festlegungen der Beschlusskammer 6 zur „Integration von steuerbaren Verbrauchseinrichtungen und steuerbaren Netzanschlüssen nach § 14a EnWG“ und der Beschlusskammer 8 zur „Reduzierung der Entgelte“ bereits in großen Teilen um (Integration von Wärmepumpen, nicht öffentlichen Ladeeinrichtungen, Raumklimageräten und Speichern mit Netzbezug; Gewährung von Netzentgeltreduzierung nach gewählten Modulen). Die relevanten Netzentgelte wurden fristgerecht veröffentlicht.

Prozesse zur Lastabschaltung nach Aufforderung durch den ÜNB

Bei der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH wurde die nach § 14 Abs. 1c EnWG in Verbindung mit §§ 12, 13 EnWG bestehende Möglichkeit zur Abschaltung von Lasten auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers Tennet thematisiert. Hierzu wurden die entsprechenden operativen Prozesse präzisiert. Sollte eine Abschaltung notwendig werden, wird der Lastabwurf diskriminierungsfrei durchgeführt. Soweit technisch möglich, wird bei mehrfacher bzw. lang andauerndem Abschalterfordernis eine rollierende Abschaltung angewandt. Es gab im Jahr 2025 keine Abschaltungen auf Anweisung des Übertragungsnetzbetreibers.

Prozesse zum Netzsicherheitsmanagement

Die Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH ist gemäß §§ 13, 14 EnWG verpflichtet – zur Gewährleistung der Sicherheit und Zuverlässigkeit ihres Stromnetzes – geeignete, netz- und marktbezogene Maßnahmen durchzuführen. Hierzu gehört, bei drohender Überlastung einzelner Netzteile, auch die Regelung der Einspeiseleistung nach § 14 EEG unter Berücksichtigung des Vorrangs erneuerbarer Energien. Die Vorgabe gemäß Leitfaden der BNetzA zum EEG-Einspeisemanagement vom 07.03.2014 werden eingehalten, die betroffenen Einspeiser werden – soweit möglich - vorab informiert.

Rentabilitätskontrolle

Die Lechwerke (LEW) als Gesellschafterin der Wendelsteinbahn GmbH und letztere als Gesellschafterin der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH sowie als Netzeigentümerin nehmen ihre Aufgaben gemäß § 7a Abs. 4 EnWG zur wirtschaftlichen Leitung und Rentabilitätskontrolle gegenüber der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH in zulässiger Weise wahr. Die Geschäftsführung der Netzgesellschaft ist für den Netzbetreiber verantwortlich und verpflichtet, die gesetzlichen Vorgaben zur unabhängigen Führung dieser Gesellschaft einzuhalten.

Die entgegenstehenden Weisungen sind per Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen. Weisungen der Muttergesellschaft zu einzelnen Bauvorhaben sind nicht erfolgt. Damit hält sich die Muttergesellschaft im Rahmen der Wirtschaftlichkeitskontrolle an die Bestimmungen des § 7a Abs. 4 EnWG.

Kalkulation der Netzentgelte

Im Berichtszeitraum wurden bei der Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH die Netzentgelte unter Berücksichtigung der Bestimmungen des EnWG, der Stromnetzentgeltverordnung (StromNEV), sowie der Anreizregulierung (ARegV) von einem externen Dienstleister ermittelt.

Gemäß § 20 Abs. 1 EnWG wurden für 2025 die Netzentgelte für Strom am 15.10.2025 vorläufig und am 30.12.2025 abschließend im Internet veröffentlicht.

Durch den Netzbetreiber wurde prozessual sichergestellt, dass die Entgeltbildung in der Anreizregulierung unbundlingkonform durchgeführt wird, die Veröffentlichung der Preisblätter erfolgt diskriminierungsfrei. Die Prozesse haben keinerlei Schnittstellen zu wettbewerblichen Bereichen. Darüber hinaus ist gewährleistet, dass keine wirtschaftlich sensiblen Informationen vor Veröffentlichung der Preisblätter in unzulässiger Weise an die assoziierten wettbewerblichen Bereiche gelangen.

5. Marktauftritt des Netzbetreibers

Zur Betonung des eigenständigen Marktauftrittes des Netzbetreibers sind weitere Maßnahmen durchgeführt worden. So wurde ein unbundlingkonformer Internetauftritt des Netzbetreibers eingerichtet. Diese Seiten sind unmittelbar ohne Umwege über die Homepage der Wendelsteinbahn GmbH erreichbar und werden von gängigen Internetsuchmaschinen als Top-Resultat angezeigt. Die Netzbetreiberseiten enthalten keine Verlinkungen zu Seiten von Wettbewerbsbereichen.

Veröffentlichungspflichten

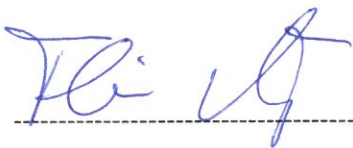
Der Netzbetreiber ist seinen Veröffentlichungspflichten, die sich aus dem EnWG und den darauf basierenden Verordnungen ergeben, nachgekommen.

6. Ausblick

Die WB-Gruppe wird sich weiterhin kontinuierlich für die Realisierung der Anforderungen des Unbundling in ihrer eigenen Unternehmenswirklichkeit bestmöglich einsetzen.

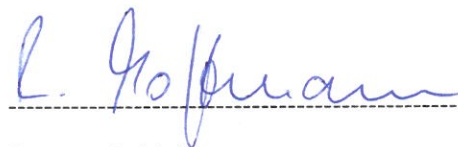
Die im Zuge des Gesetzgebungsverfahrens zur EnWG-Novelle erkennbaren Entwicklungen für das Gleichbehandlungsmanagement werden aufmerksam verfolgt. Auf Basis der vorliegenden und langjährigen Erfahrungen mit dem Thema Unbundling ist ein intensiver Gedankenaustausch mit den Meinungsbildnern in diesem Themenkomplex wünschenswert, um die betriebliche Praxis adäquat zu berücksichtigen.

Brannenburg, 31.03.2026



Florian Vogt

Geschäftsführer Wendelsteinbahn GmbH



Rosemarie Hoffmann

Geschäftsführerin Wendelsteinbahn Verteilnetz GmbH